seifens maßgebender katholischer und kirchlicher Kreise noch keineswegs gerecht wird. Sollte bei einem Neudruck die Erklärung möglich sein, daß es sich nicht nur um Zeichnungen nach dem Leben, sondern um die getreue Wiedergabe einzelner bestimmter Erlebnisse handelt, würde der Wert des Buches noch bedeutend erhöht.

Conftantin Roppel S. J.

Caritas

Lorenz Werthmann und der Deutsche Caritasverband. Von Mfgr. Prof. Dr. Wilhelm Liese. 8° (XI u. 627 S.) Freiburg i. Br. 1929, Caritasverlag.

Lorenz Werthmann, deffen reichen Wirkens wir nach seinem Tode in dieser Zeitschrift (101 [1921], 404/05) gedacht haben, hat nunmehr durch Liefe einen Biographen voll liebender hingabe und Treue gefunden. Das Werk Lieses sammelt mit unermüdlichem Gifer alle Daten aus dem Leben des großen Gründers und Organisators des Deutschen Caritasverbandes. Es entspricht der Urt Lieses, lediglich Tatfachen und Dotumente sprechen zu laffen. Das Buch wird so nicht nur zu einem Kührer durch dies reiche gottbegnadete Priefterleben, sondern auch zugleich durch die Unfänge und die erste Geschichte des Deutschen Caritasverbandes. In dankenswerter Weise finden wir hier wohl das gesamte Quellenmaterial bis zum Tode Werthmanns zusammengefragen. So ist das Buch nicht nur ein Denkmal geworden für den Stifter des Caritasverbandes, fondern auch ein unentbehrliches Rüftzeug für das Studium der Caritasgeschichte in Deutsch-Iand. Constantin Noppel S. J.

Mittelalterliche Caritas im Spiegel der Legende. Band IV der Schriften zur Caritaswissenschaft. Von Dr. Friedrich Zoepfl. 8° (107 S.) Freiburg i. Br. 1929, Caritasverlag.

In unserer Zeit der Organisation und der Schematisierung der Armenpslege tut es not, immer wieder auf die lebendige persönliche Caritas hinzuweisen und zurückzugreisen. Da war es ein guter und fruchtbarer Gedanke, aus den Legenden- und Mirakelsammlungen des späteren Mittelalters sene Stücke auszuwählen, die ein anschauliches Vild der "Caritasgesinnung, Caritasbegründung, Caritasbewertung, Caritasübung" sener vergangenen Zeiten zu geben vermögen. Wer die Macht und Tiefe und Einfalt echter und tatkräftiger Liebe wieder

kennenlernen und in sich warm werden lassen will, der blättere in diesem Buch.

Constantin Noppel S. J.

Grundriß der Kinder- und Jugendfürsorge. Mit einem Anhang der wichtigsten einschlägigen Gesetzete. Von Dr. Joseph Beeking, Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br. kl. 8° (XII u. 333 S.) Freiburg i. Br. 1929, Herder.

Endlich, fo möchte man fagen, ein brauchbares handliches Buch zur Einführung in das in taufenderlei Ranale zerfaserte weite Bebiet der Kinder- und Jugendfürforge. Wir glauben wohl, daß Beeking mit der Herausgabe seines Grundriffes sein Ziel erreicht hat. Die Darstellung ist knapp, übersichtlich, denkbar vollständig und doch getragen von einer hoben und weiten geistigen Auffassung. Es ift für uns von gang besonderem Wert, daß diefer zur Zeit wohl einzig brauchbare Grundriß gang getragen ift von driftlicher, katholischer Auffaffung. Dem entspricht nicht nur die ftarte Betonung der Gemeinschaft, und zwar Gemeinschaftsarbeit und Gemeinschaftspflicht, sondern auch vor allem die flare Auffassung vom gegenseitigen Verhältnis der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, die das ganze Buch durchgieht und für den Praktiker, dem das Buch zur hand gehen foll, von grundlegender Bedeutung ift. Einige Bunsche, wie sie wohl jeder kritische Leser haben wird, konnen dem großen Wert keinen Abbruch tun. Es war wohl mit Rücksicht auf das vorhandene Material nicht zu umgeben, daß die Bahlenangaben über das Ausmaß der Verwahrlofung zumeist noch den Inflationsjahren entstammen, also einer durchaus anormalen und heute vielfach überwundenen Beit. Der heutigen Entwicklung entsprechend ware auch zwischen den Begriffen Jugendpflege und Jugendbewegung anders zu unterscheiden, der Begriff Jugendführung schärfer herauszuheben. Der preußische Erlaß von 1911 über Jugendpflege ift in dieser Hinsicht vom Leben überholt. Dem entspricht es wohl auch, wenn der Verfasser den Aufgaben der Jugendführung gegenüber den Verwahrlosten nicht voll gerecht wird. Der Schutz der kriminellen Jugend ist wohl mehr durch die Fürsorgegeseigebung geordnet als durch das Jugendgerichtsgeses. Es ist zu bedauern, daß das Problematische der Fürsorge für jugendliche Rechtsbrecher im Abschnitt über das Jugendgerichtsgeses keine Erwähnung findet, mahrend anderfeits 3. B. die Frage, ob man den Ausbau des Krippenwesens allgemein fördern kann und foll, überbetont erscheint.

Conftantin Noppel S. J.